



die photovoltaalgier

# GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES ENERGIEWIRTSCHAFTSRECHTS

## „SOLARSPITZEN-GESETZ“

-In Kraft getreten am 25.02.2025 -

<b>Was bezweckt das Gesetz?</b>	<p>Das Solarspitzenengesetz soll den Ausbau erneuerbarer Energien fördern und gleichzeitig eine Überlastung des öffentlichen Netzes verhindern.</p> <p><b>Das bedeutet im Detail:</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Netzbetreiber haben dadurch die Möglichkeit in Hochphasen (z. B. Sommer, Mittagszeit) einen Netzausgleich vorzunehmen und negativen Strompreisen an der Börse entgegenzuwirken. Dies erfolgt über eine Steuereinrichtung/ Steuerbox.</li><li>2. Die Planungsunsicherheit für Projektierer und Betreiber (Direktvermarktung) zu verringern. D. h. bessere System und Marktintegration möglich. Es wird dem entgegengewirkt, dass die Erlöse der Vermarktung Solarstrom sinken und die Wirtschaftlichkeit von Solaranlagen sinkt. Es soll ein Anreiz für den Einsatz von Batterien/ Speichern geschaffen werden.</li></ol>
<b>Für wen gilt das Gesetz?</b>	<p><b>EEG- und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- PV-Anlagen bis &lt; 100 kW,</li><li>- mit Einspeisevergütung (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2023) oder Mieterstromzuschlag (§ 19 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2023), die ab dem 25.02.2025 in Betrieb genommen wurden.</li><li>- die nach dem 29.02.2024 in Betrieb genommen <b>und</b> ab dem 25.02.2025 erweitert wurden. - (Zusammenfassungsregel, § 9 Abs. 3 EEG: Erweiterung muss innerhalb von 12 Monaten erfolgt sein und sie müssen auf demselben Grundstück oder Gebäude sein.)</li></ul>

**die photovoltaalgier GmbH**

Leinestraße 6b  
24539 Neumünster



[www.photovoltaalgier.de](http://www.photovoltaalgier.de)



[info@photovoltaalgier.de](mailto:info@photovoltaalgier.de)



04321-854480



# GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES ENERGIEWIRTSCHAFTSRECHTS

## „SOLARSPITZEN-GESETZ“

-In Kraft getreten am 25.02.2025 -

<b>Für wen gilt das Gesetz nicht?</b>	<p><b>Ausschluss von PV-Anlagen</b>, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mit einer dauerhaften Nulleinspeisung eingestellt sind (keine Vergütung Überschuss)</li> <li>• ausschließlich direkt vermarktet werden</li> <li>• steckerfertig sind (Balkonkraftwerke, Leistung bis 2 kWp, WR-Leistung bis max. 800 W)</li> </ul>		
<b>Welches Datum ist ausschlaggebend?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Inbetriebnahmen ab dem <b>25.02.2025</b></li> </ul> <p>Geplant Folgejahr nach iMSys (Smart Meter) Umsetzung. Vermutlich nicht vor 2026.</p>		
<b>Wie läuft die Umsetzung des Solarspitzengesetzes? (Übergang)</b>	<p>Funkrundsteuerempfänger (FRE) können die Einspeiseleistung ganz oder teilweise ferngesteuert reduzieren.</p>		
	<p><b>PV-Anlagengröße</b></p>	<p><b>Wirkleistungsbegrenzung/ Einspeisung auf 60 %</b></p>	<p><b>Funkrundsteuerempfänger (FRE) ggf. auch Tonrundsteuerempfänger (TRE)</b> je nach Netzbetreiber z. B. Travenetz TRE ab 30 kVA</p>
	<p>&lt; 25 kWp</p>	<p>x</p>	<p>Nicht erforderlich</p>
<p>ab 25 kWp und &lt; 100 kW</p>	<p>x</p>	<p>x</p>	

die photovoltaalgier GmbH

Leinestraße 6b

24539 Neumünster





<b>Wie läuft die Umsetzung des Solarspitzengesetzes? (Final)</b>	<b>Finale Umsetzung:</b>			
	Nachstehendes „erforderliches Gesamtpaket“ ist vorhanden:			
	<ul style="list-style-type: none"><li>• iMsys (Smart Meter)</li><li>• die Steuerbox / Steuereinrichtung</li><li>• die Funktionalität wurde vom Netzbetreiber erfolgreich getestet</li></ul> Die Steuerungstechnik regelt herunter, wenn es negative Börsenpreise gibt.			
	<b>PV-Anlagengröße</b>	<b>„erforderliches Gesamtpaket“ vorhanden</b>	<b>Wirkleistungsbegrenzung/ Einspeisung auf 60 %</b>	<b>FRE oder TRE</b>
	< 25 kWp	x	aufheben	entfällt
	ab 25 kWp und < 100 kW	x	aufheben	Entfernen (gleichzeitiger Betrieb mit Steuerbox/ -einrichtung nicht möglich)

**die photovoltaalgier GmbH**

Leinestraße 6b  
24539 Neumünster





die photovoltalgier

## GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES ENERGIEWIRTSCHAFTSRECHTS

### „SOLARSPITZEN-GESETZ“

-In Kraft getreten am 25.02.2025 -

<b>Bis wann muss das „erforderliche Gesamtpaket“ (inkl. erforderliche Testung!) da sein?</b>	Nach Einbau des intelligenten Messsystems und der Steuerbox hat der Netzbetreiber dem Anlagenbetreiber ab dem 01. Januar für jedes angefangene Jahr einen Betrag von 100 € brutto/ Jahr zu zahlen, wenn er die Testung nicht erfolgreich durchgeführt hat. Diese Zahlung soll einen Ausgleich für die Übergangseingangslösung (60 %) sein.
<b>Sanktion bei Nichteinhaltung der Steuerung?</b>	Netztrennung für Anlagen bei schweren Verstößen gegen die Steuerbarkeit.
<b>Ist die Einspeisung von Strom aus dem Speicher möglich?</b>	Lt. Mail der Westnetz vom 19.03.25: Ja, nach Einbau eines Smart Meters und Steuerbox sowie erfolgreich vorgenommener Testung durch den Netzbetreiber. Es besteht die Option, den nicht eingespeisten Strom selbst zu verbrauchen oder in einer Batterie zu speichern. Der in der Batterie gespeicherte Strom kann unter bestimmten Bedingungen zu einem späteren Zeitpunkt ins Netz eingespeist und gem. §19a (1) EEG vergütet werden. Also maximal 500 kWh pro Kalenderjahr je Kilowatt installierter Leistung der PV-Anlage, an der Einspeisestelle.
<b>Ist die Steuerbox sicher?</b>	Es dürfen nur vom BSI (Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik) zertifizierte Steuereinrichtungen (Steuerboxen) verbaut werden.

**die photovoltalgier GmbH**

Leinestraße 6b  
24539 Neumünster



[www.photovoltalgier.de](http://www.photovoltalgier.de)



[info@photovoltalgier.de](mailto:info@photovoltalgier.de)



04321-854480



die photovoltaalgier

## GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES ENERGIEWIRTSCHAFTSRECHTS

### „SOLARSPITZEN-GESETZ“

-In Kraft getreten am 25.02.2025 -

<b>Kosten für Steuerbox?</b>	50 €/ Jahr
<b>Umsetzung Kompensationsmechanismus (§ 51a EEG)</b>	Nach 20 Jahren Anlagenbetrieb wird die entgangene Vergütung durch negative Strompreise kompensiert.
<b>Wie Berechnung Kompensationsmechanismus?</b>	<a href="https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2025/51/VO.html">https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2025/51/VO.html</a> - Seite 19
<b>Können PV-Anlagenbetreiber mit Inbetriebnahme vor dem 25.02.2025 sich freiwillig dem Solarspitzengesetz unterlegen?</b>	Ja. Anreiz dafür: Erhöhung der Einspeisevergütung um 0,6 Cent/ kWh, was bis zum Ende des regulären und nachgeholtten Förderzeitraums gilt. Dies hat der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber schriftlich mitzuteilen.

#### Weitere News:

<b>Wegfall 70 % Aufhebungsmöglichkeit für PV-Anlagen bis 7 kW</b> (§ 100 Abs. 3b EEG 2023-g)	Seit dem 01.01.2023 konnten PV-Anlagenbetreiber mit einer PV-Anlage bis 7 kW (IBN bis 14.09.2022), die Aufhebung der 70 % Wirkleistungsbegrenzung beantragen. Deaktivierung dieser Möglichkeit. Ist seit dem 25.02.2025 NICHT mehr möglich! PV-Anlagenbetreiber bei denen dies bereits beantragt und umgesetzt wurde, haben Bestandsschutz.
-------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

die photovoltaalgier GmbH

Leinestraße 6b  
24539 Neumünster



www.photovoltaalgier.de



info@photovoltaalgier.de



04321-854480